



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10071 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/749-II/2/93

Wien, am 30. Mai 1993

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

4553 IAB

1993-06-04

zu 4776 JB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hubert PIRKER und Genossen haben am 6.5.1993 unter Nr. 4776/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Besetzung von Posten eines Gruppenführerstellvertreters im Kriminaldienst bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Umstände werden bei Besetzung von Planstellen grundsätzlich berücksichtigt?
2. Aus welchen Gründen wurde GI T. trotz der besseren Laufbahnvoraussetzungen von GI G. ernannt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Besetzung von Planstellen erfolgt grundsätzlich in zwingender Anwendung des § 4 Abs 3 BDG 1979, wonach von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, nur der ernannt werden darf, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

- 2 -

Im übrigen gebieten mir die verfassungsgesetzlich normierte Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, von der Bekanntgabe personenbezogener Daten Abstand zu nehmen.

Frank G. G.